Berordnung über das vorzeitige Inkrafttreten von Borschriften der Reichsärzteordnung. Bom 11. März 1936.

Auf Grund des § 93 Abf. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesethl. I S. 1433) wird hiermit verordnet:

§ 20 Sat 3 und § 21 Abf. 2 und 3 der Reichsärzteordnung treten mit dem Tage nach der Bertündung dieser Berordnung in Kraft.

Berlin, ben 11. Marg 1936.

Der Reichsminister bes Innern Frick

Berordnung

jur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung der Zwechparunternehmungen. Bom 12. März 1936.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Aufsthung der Zwecksparunternehmungen vom 13. Desember 1935 (Reichsgesetztl. I S. 1457) — nachstehend "Gesetz" genannt — und des § 24 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichssgesetztl. I S. 269) wird verordnet:

Artifel 1

Von Sparern bei einer durch das Gesetz aufgelösten Zwecksparunternehmung können tarifmäßige, laufende Verwaltungskostenbeiträge nicht über den 31. März 1936 hinaus gefordert werden; die hiernach für die Zeit nach dem 15. Dezember 1935 geschuldeten Verwaltungskostenbeiträge dürfen 2 vom Hundert des Sparguthabens des Sparers nicht übersteigen. Dies gilt auch für Zwecksparunternehmungen, die nach ihren Geschäftsbedingungen den Sparern laufende Verwaltungskosten für einen über den 15. Dezember 1935 hinaus sich erstreckenden Zeitraum im voraus belastet haben. Die Zwecksparunternehmungen dürfen diese Verwaltungskostenbeiträge nur auf dem Wege der Belastung auf das Sparguthaben des Sparers einziehen.

Artifel 2

Ist gemäß § 4 Abs. 4 bes Gesetzes die Zuteilung eines Darlehns wegen der Verrechnung des zugeteilten Betrages als Leistung auf einen anderen Sparvertrag desselben Sparers als nicht erfolgt anzusehen, so gilt folgendes:

- a) Dem Sparer sind die einmaligen Gebühren zu erstatten, die ihm aus Anlaß des Abschlusses des
- Bertrages berechnet worben sind, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worben ist. Der Anspruch der Zwecksparunternehmung auf die übrigen nach den Berträgen fällig

- gewordenen Beiträge und Gebühren wird hierburch nicht berührt. Die Erstattung erfolgt nur auf dem Wege der Gutschrift auf das Sparguthaben.
- b) Die Abrechnungen über ben zugeteilten Vertrag und den Vertrag, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worden ift, sind in einer einheitlichen Rechnung zusammenzufassen.
- c) Gerichtliche Entscheidungen, Anerkenntnisse ober Bergleiche stehen ber Regelung bes Gesetzes und bieser Berordnung nicht entgegen.

Artifel 3

Hat eine burch das Gesetz aufgelöste Zwecksparunternehmung einen Sparerbestand übernommen, bei dem ein Fehlbetrag besteht, so sollen nur die Sparguthaben der Sparer des übernommenen Bestandes um den Fehlbetrag gekürzt werden, wenn der Reichsbeauftragte für Swedsparunternehmungen von der Befugnis gemäß § 14 Abf. 2 Sat 1 des Gesetzes über Swedsparunternehmungen vom 17. Mai 1933 Ge-Hat die Zwecksparunternehmung brauch macht. mehrere Sparerbestände übernommen, bei denen sich teils Uberschüffe, teils Fehlbeträge ergeben, so sind die Kehlbeträge bei dem einen Bestand durch die Uberschüsse anderer Bestände auszugleichen, bevor die Kehlbeträge eines Bestandes auf die Sparguthaben dieses Bestandes verrechnet werden. Diese Ausgleichspflicht besteht auch, wenn die Zwecksparunternehmung verpflichtet ift, die Überschüsse den Sparern des übernommenen Bestandes zukommen zu lassen. Die Ausgleichspflicht geht der Verpflichtung der Zwecksparunternehmung, die Aberschüsse den Sparern zukommen zu lassen, vor.

Artifel 4

Ju den laufenden Sparverträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes gehören auch Swecksparverträge, die vor dem 16. Dezember 1935 gekündigt worden sind, oder von denen vor diesem Zeitpunkt einer der Vertragsteile zurückgetreten ist, soweit die dem Sparer aus der Kündigung oder dem Rücktritt erwachsenen Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

Artifel 5

Ein Darlehn gilt nicht als ausbezahlt (§ 4 Abf. 1 bes Gesetzes), wenn es zwar am 16. Dezember 1935 zugeteilt war, aber an diesem Tage dem Sparer gegenüber der Zwecksparunternehmung noch nicht zur freien Verfügung stand.

Artifel 6

Eine burch bas Gesetz aufgelöste Swecksparunternehmung ist befugt, Sparer, beren Sparguthaben höchstens 20 Reichsmark beträgt, oder die ihre Ansprüche aus dem Sparguthaben auf 20 Reichsmark